

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 20.

Donnerstag, den 4. Oktober

1906.

Neue Jahrtagsstiftungen betreffend.

Nr. 7851. Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Juni 1876 Nr. 4228 (Erzb. Anzeigebblatt 1876 Nr. 8) bestimmen wir in Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse für die von jetzt an zu machenden Anniversarstiftungen in Kirchen und Kapellen unserer Erzdiözese, was folgt:

§ 1. Jahrtagsstiftungen können gemacht werden:

1. (wie bisher meistens geschehen) „auf ewige Zeiten“ d. h. ohne Zeitbeschränkung,
2. auf 100 Jahre,
3. auf 50 Jahre.

Doch sollen die Stiftungen auf 100 Jahre als Regel gelten.

§ 2. Die Stiftungskapitalien für die gewöhnlichen Verhältnisse, d. i. für Landorte und Städte unter 12000 Einwohnern betragen

- a) für ein Amt ohne Zeitbeschränkung 400, auf 100 Jahre 300, auf 50 Jahre 250 M.,
- b) für eine stille Messe ohne Zeitbeschränkung 200, auf 100 Jahre 100, auf 50 Jahre 80 M.

In großen Städten mit mehr als 12000 Einwohnern beträgt das Stiftungskapital

- a) für ein Amt ohne Zeitbeschränkung 600, auf 100 Jahre 450, auf 50 Jahre 350 M.
- b) für eine stille Messe ohne Zeitbeschränkung 250, auf 100 Jahre 200, auf 50 Jahre 150 M.

Soll das Amt ein leibtirtetes sein, so erhöhen sich die Stiftungskapitalien um 150 bzw. (d. i. in den großen Städten) um 200 M.

§ 3. Für Anniversarien, welche in Filialen oder sonst von der Pfarrkirche mindestens zwei Kilometer entfernten Gotteshäusern abzuhalten sind, ist für je zwei Kilometer Entfernung ein Betrag von 50 M. dem Stiftungskapital zuzuschlagen, für den Fall, daß nur für den Priester eine Ganggebühr sicher zu stellen ist. Ist aber noch für andere Beteiligte eine solche vorzusehen, so hat der Stiftungsrat (Kirchenvorstand) über den weiter zu erhöhenden Kapitalbetrag Beschluß zu fassen und uns zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Für Stiftungen oder Beistiftungen anderer Art, wie von Seelen-Andachten, Predigten u. dgl. ist unsere Entscheidung einzuholen sowohl bezüglich des Kapitalbetrags, wie der Abhaltung.

§ 5. An Gebühren für Abhaltung der Anniversarien erhalten bei dem gewöhnlichen Stiftungskapital

a) bei einem Amt

der Priester	M. 2.50
ev. Diakon und Subdiakon je	„ (1.50)
der Mesner	„ 1.—
die Ministranten	„ —.50
der Organist	„ 1.—
die Sänger	„ 1.—
der Kalkant	„ —.50

b) bei einer stillen Messe:

der Priester	M. 1.50
der Mesner	„ —.50
die Ministranten	„ —.20

2.
0,60
0,20
0,80
0,80
0,20
4,60

In großen Städten bei erhöhtem Stiftungskapital:

a) bei einem Amt

der Priester	M.	3.—
ev. Diakon und Subdiakon je	"	1.50
der Mesner	"	1.50
die Ministranten	"	— .50
der Organist	"	2.—
die Sänger	"	2.—
der Kalkant	"	1.—

b) bei einer stillen Messe:

der Priester	M.	2.—
der Mesner	"	— .60
die Ministranten	"	— .40

Die Ganggebühr des Priesters bei den an entfernteren Orten abzuhaltenden Jahrtagstiftungen (§ 3) beträgt für je zwei Kilometer 1 M. Etwa weiter hinzukommende Ganggebühren für andere Beteiligte werden zugleich mit dem entsprechenden Stiftungskapital, vorbehaltlich unserer Genehmigung, vom Stiftungsrat (Kirchenvorstand) festgesetzt.

§ 6. Für Stiftungen, welche nicht in den Kirchenfonds (Kapellenfonds) gemacht werden, ist außer den oben bestimmten Gebühren noch eine Entschädigung für den Aufwand an Altarbedürfnissen an den Kirchen- (Kapellen)fonds zu entrichten und zwar bei einem Amt 1.50 M., bei einer stillen hl. Messe 50 S.

Für Abhaltung der in den Pfarrpründefonds gemachten Anniversarstiftungen erhält bei Sakatur der Pründe der Verweser die oben festgesetzten Normalgebühren.

§ 7. Bei Anniversarien mit einem höheren Stiftungskapital gelten ebenfalls die in § 5 bestimmten Gebührenbezüge, wenn nicht in Berücksichtigung des Stifterwillens oder aus besonderen anderen Gründen eine Erhöhung von uns genehmigt wird. Wir verweisen auf Ziffer IVd der Verordnung vom 10. Januar 1901 Nr. 36 (Erzb. Anzeigblatt 1901 Nr. 2).

§ 8. Die Annahme von Anniversarstiftungen mit den in § 2 bezeichneten normalen Stiftungskapitalien erfolgt durch den kathol. Stiftungsrat bzw. Kirchenvorstand. Von der Annahme solcher Stiftungen hat der Stiftungsrat nach Ziffer VI der eben zitierten Verordnung dem Katholischen Oberstiftungsrat Anzeige zu machen; der Kirchenvorstand im hohenzollerischen Anteil erstattet diese Anzeige an uns.

§ 9. Ist testamentarisch ein Betrag für eine Jahrtagstiftung ausgesetzt, so ist die zu übernehmende Verbindlichkeit (zur Abhaltung eines Amtes oder einer stillen hl. Messe) und die Dauer der Verpflichtung nach der Höhe des Stiftungskapitals — nach Maßgabe von § 2 der Verordnung — zu bemessen. Im Zweifel ist unsere Entscheidung einzuholen.

Damit künftige Testamentsbestimmungen richtig gemacht werden, event. schon gemachte abgeändert werden können, ist diese Neuregelung, soweit sie das erhöhte Stiftungskapital und die Dauer der Stiftungsverbindlichkeit betrifft, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Im Hauptausweis der Anniversarien ist (in den „Bemerkungen“) auf den Testamentsauszug oder auf das nach Ziffer V der wiederholt angezogenen Verordnung vom 10. Januar 1901 zu fertigende Protokoll Bezug zu nehmen. Auch für Stiftungen im Hohenzollernschen Bistumsteil ist ein solches Protokoll (Fundationsdokument) zu fertigen und im Hauptausweis zu zitieren.

§ 11. Bereits bestehende Jahrtagstiftungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Freiburg, den 14. September 1906.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufstellung der Voranschläge für die kirchlichen Fonds in Hohenzollern betreffend.

Nr. 10209. Die Kirchenvorstände der katholischen Gemeinden in Hohenzollern werden daran erinnert, daß die Voranschläge für die nächste Voranschlagsperiode auf 1. November d. Js. aufzustellen und bis längstens 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen sind und daß bis spätestens 10. Dezember deren Vorlage an das Erz. Kammerariat zu erfolgen hat.

Die Kirchenvorstände wollen deshalb unter Beachtung unserer im Erlaß vom 22. Oktober 1897 Nr. 10254 gegebenen Weisungen die erforderlichen Anordnungen rechtzeitig treffen.

Freiburg, den 20. September 1906.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

15. August: Johann Anton Heimbürger, Vikar in Friedenweiler, auf die Pfarrei Schriesheim.

Ernennungen.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Stadtpfarrer Markus Rärcher in Emdingen zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Dem bisher bei der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg angestellten Buchhalter Julius Williard von Daylanden wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1906 an die etatsmäßige Stelle eines Revidenten beim Katholischen Oberstiftungsrat, ferner dem bisher als 1. Gehilfen bei der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg verwendeten Finanzassistenten Karl Schmitt von Ladenburg mit Wirkung vom 1. Juli 1906 an die etatsmäßige Stelle eines Buchhalters bei der Schaffnei übertragen.

Der bisher in nicht etatsmäßiger Weise in der Kanzlei des Katholischen Oberstiftungsrats verwendete Kanzlei-gehilfe Hermann Hug von Karlsruhe wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1906 als Kanzleiassistent etatsmäßig angestellt.

Resignationen.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unter dem 13. September die Resignation nachfolgender hochwürdiger Herren cum reservatione pensionis angenommen:

- des Pfarrers Karl Hacker auf die Pfarrei Mandegg.
- „ „ Markus Rärcher auf die Pfarrei Emdingen.
- „ „ Alois Reim auf die Pfarrei Assamstadt.
- „ „ Karl Krauß auf die Pfarrei Scherzingen.
- „ „ Theodor Weber auf die Pfarrei Obergrombach.

Versehungen.

11. September: Anton Funk, Pfarrverweser in Klosterwald, i. g. E. nach Krauchenwies.
13. " Franz Karl Dischinger, Vikar in Assamstadt, als Pfarrverweser daselbst.
15. " Edmund Langenstein, Pfarrverweser in Hechingen, i. g. E. nach Trillfingen.
20. " Peter Ringel, Vikar in Malisch, Dekanats Ettligen, als Pfarrverweser nach Distelhäusen.
20. " Karl Zipperlin, Vikar in Peterstal, i. g. E. nach Malisch, Dekanats Ettligen.
20. " Stephan Meyer, Vikar in Jestetten, i. g. E. nach Peterstal.
20. " Arthur Schultheiß, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Feldkirch.
25. " Joseph Hummel, Pfarrkurat in Zizenhausen, als Pfarrverweser nach Ottenhöfen.
26. " Dr. Heinrich Feurstein, Pfarrverweser in Achern, i. g. E. nach Donaueschingen.
26. " August Kast, Pfarrverweser in Donaueschingen, i. g. E. nach Meßkirch.
26. " Joseph Bareiß, Vikar in Ettligen, als Pfarrverweser nach Lehen.
26. " Berthold Lang, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Ettligen.

Organistendienst-Besehung.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- 12 Juli: Hauptlehrer Julius Kling als Organist an der Pfarrkirche zu Waldulm.

Mesnerdienst-Besehungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

23. Mai: Gottlieb Dieser als Mesner an der Pfarrkirche in Eberbach.
12. Juli: Landwirt Matthäus Gimber als Mesner an der Pfarrkirche zu Neckarelz.
19. " Anton Kohlbecker als Mesner an der Filialkirche zu Bischofsweier.
25. " Schneider Nikolaus Steiner als Mesner an der Filialkirche zu Schlatt, Pfarrei Mühlhausen bei Engen.
26. " Schuhmacher Joseph Wehrle als Mesner an der Pfarrkirche zu Böhrenbach.
23. Aug.: Kirchenfondsrechner Joseph Helmler als Mesner an der Pfarrkirche zu Gschbach, Dekanats Breisach.
23. " Fabrikarbeiter Konstantin Ebenrecht als Mesner an der Pfarrkirche zu Mühlhausen bei Engen.

